

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre

Gemäß § 61 Abs. 1 i. V. m. § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre am 23.05.2024 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 8 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes und die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden“

2. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder durch ein anderes kommunales Rechnungsprüfungsamt. Die jeweilige Bestellung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Kriebstein, den 23.05.2024



Zweckverband Kriebsteintalsperre
Oberbürgermeister Ralf Schreiber
Verbandsvorsitzender